Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 25. Kamienietz, den 23. Juni 1853.

№ 89. Inhalts der Ministerial-Rescripte vom 9. Juli und 11. September v. J. und der Regierungs-Verfügung vom 24. v. M. sollen die Ablaßmärkte, da wo sie noch bestehen, sofort aufgehoben werden. Was dagegen die Sonntagsmärkte anbetrifft, so soll mit Aufhebung oder Verlegung derselben auf Wochentage allmählig, und zunächst nur da, wo nicht vorzugsweise Noth und Armuth herrschen, vorgegangen werden.

Die Polizei-Verwaltungen des hiesigen Kreises veranlasse ich daher, mir binnen 14 Tagen zu berichten, an welchen Orten und zu welchen Zeiten und in welchem Umfange Ablaßmärkte abgehalten werden. Gleichzeitig ist von denjenigen Communen und Gutsherrschaften, bei denen Ablaßmärkte bestehen, der Nachweis des Titels, auf welchem die Ablaßmärkte beruhen, einzufordern, und Falls ein Marktstandsgeld erhoben wird, eine Abschrift des Tarifs, eine Zusammenstellung der Einnahmen, welche aus dem Marktstandsgelde in den letzten 5 Jahren jährlich gewonnen worden sind, und, wenn etwa das Hebungsrecht verpachtet seyn sollte, die durch Vorlegung des Pachtvertrages zu beglaubigenden Angabe, bis zu welchem Termine die Pacht noch läuft.

Kamienietz, den 13. Juni 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 90. Das Verfahren bei Parzellirungen Behufs verhältnißmäßiger Vertheilung der Grundsteuer ist auf einfachere Formen zurückgeführt und insbesondere angeordnet worden, daß von jetzt ab der Grundwerth des Wurzelgutes und der abgezweigten Parcelle genau ermittelt und darnach die Parsquote festgestellt werden soll, welche demnächst der Steuervertheilung zum Grunde gelegt wird.

Um die vielfachen Rücksendungen und speciellen Instructionen zu vermeiden, muß die Besitzstands-Nachweisung nach dem veränderten unten abgedruckten Formular genau ausgefüllt werden. Die Angabe des Werths eines Morgens Acker zum Werthe eines Morgens Wiese, Garten, Hutung und Waldboden darf nie unterlassen werden, dies muß vielmehr stets in nachstehender Art geschehen:

dem Werthe nach sind Einem Morgen Acker gleich
- Mrg. - □R. Wiese,
- — - — Garten,
- — - — Hutung,
- — - — Waldboden.

Die Richtigkeit muß vom Ortsgerichte, Verkäufer und Käufer bescheinigt werden. Ebenso ist anzugeben, ob das dismembrirte Grundstück der Königlichen Rentenbank rentenpflichtig ist.

Kmienietz, den 18. Juni 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Nachweisung

der wirklichen
Acker-, Wiesen-, Garten-, Hutungs- und Wald-Flächen
zu .... Tost-Gleiwitzer Kreises
und
der davon verkauften Parzellen
nach preußischen Morgen oder Scheffeln.

Laufende Nro.	Nummer des Hypothekenbuchs.	Nummer der Subrepartition vom	Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Wirkliches Besitzthum nach preußischen Morgen oder nach der Aussaat in preußischen Scheffeln incl. Brache. Acker.	Wiese.	Garten.	Hutung.	Wald.	Körner-Einfall pro Morgen Acker. Metzen.	Durchschnittlicher Körner-Ertrag vom Mrg. Acker. Korn.

Laufende Nro.	Namen, Stand und Wohnort des Käufers.	Steuert bereits nach der Ab- u. Zuschreibungs-Berechnung v.	Steuert bereits der Subrepartit. Nro.	Hat erkauft nach preußischen Morgen oder preußischen Scheffeln Acker.	Wiese.	Garten.	Hutung.	Wald.	Körner-Einfall pro Morgen Acker. Metzen.	Körner-Ertrag. Korn.

Dem Werthe nach sind Einem Morgen Acker gleich
- Mrg. - □R. Wiese
- — - — Garten
- — - — Hutung
- — - — Waldboden.

Ort und Datum.

Für die Richtigkeit
Der Königliche Landrath.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt
Das Ortsgericht. Verkäufer. Käufer.

№ 91. Am 23. v. M. Abends in der 10. Stunde wurde auf dem Wege zwischen Karchowitz und Kamienietz auf den Freigärtner Franz Philipczik aus Lubek von einem unbekannten Manne ein Raubanfall mit bewaffneter Hand, sowie ein Mordversuch, verübt. Der Thäter ist mit Zurücklassung seiner Weste und Jacke entkommen, nachdem ihm vom Philipczik bei der Vertheidigung mehrere Schnittwunden ins Gesicht beigebracht worden waren.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden hiervon Behufs Ermittelung des Thäters in Kenntniß gesetzt. Die dem Thäter ins Gesicht beigebrachten Messerschnitte können ein Mittel zur Entdeckung werden.

Derselbe war ungefähr 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hatte eine schwarze Tuchmütze mit Schild, eine müllergraue Weste und dergleichen Rock mit kurzen Schößen nicht viel länger als eine Jacke (auf den Knöpfen befanden sich verschiedene Thiere aufgetragen, wie sie die Förster zu tragen pflegen), zeugene karirte Hosen, Stiefeln und trug einen Stock bei sich.

Kamienietz, den 18. Juni 1853.

№ 92. Von den in letzter Zeit angestellten Gemeinde-Schreibern werden die in den früheren Kreisblättern vorgeschriebenen Formen bei amtlichen Berichten gänzlich außer Acht gelassen. Ich sehe mich daher veranlaßt, Nachstehendes zu bestimmen:

1) Alle Berichte werden an mich persönlich gerichtet, — 2) der Bericht muß auf einem gebrochenen Bogen erstattet und nur die halbe Bagenbreite zur rechten Hand beschrieben, und — 3) der Hauptinhalt des Berichts jedesmal oben auf dem Bogen zur linken Hand in gedrängter Kürze angedeutet werden. — 4) Zur Erleichterung und Beförderung des formellen Geschäftsganges wird einer jeden von mir ergehenden Verfügung unten am Schlusse die fortlaufende Journalnummer beigesetzt werden. Diese Nummer ist wieder jedesmal in dem auf die ergangene Verfügung zu erstattenden Bericht, dicht unter dem ad 3 zu bemerkenden kurzen Inhalt desselben ebenfalls zu bemerken, damit in den Akten die Veranlassungen um so leichter und schneller aufgefunden werden können. — 5) In einem jeden zu erstattenden Berichte ist der Gegenstand faßlich vorzutragen und nach Beschaffenheit der Sache auch ein wohlerwogenes Gutachten mit gehöriger Anführung der Gründe beizufügen. — 6) Beilagen, auf die es ankommt, müssen vollständig beigefügt, zur Seite des Berichts mit Strichen angemerkt, und falls deren mehre sind, mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet und zusammengeheftet werden. — 7) Mehre von einander verschiedene Gegenstände dürfen nicht in einem und demselben Berichte vorgetragen werden, weil die Führung der Registratur dadurch nur erschwert wird.

Da Viele zu ihren Berichten und deren Beilagen sich bald eines auffallend großen, bald eines eben so kleinen Papierformats, ja sogar nur eines Quartblattes bedienen, welches den Nachtheil und die Unbequemlichkeit herbeiführt, daß die Akten nicht in die Repositorien passen, nach langem Gebrauch wesentliche Worte, Namen, Unterschriften und Zahlen am Rande der großen vorstehenden Bogen abgerissen werden und die kleinern in den Akten bei ihrem Gebrauch nicht bemerklich genug eingeschlagen werden können, so bestimme ich hierdurch, daß, wie auch von den höheren Behörden für mich angeordnet worden, sich alle Kreisortsbehörden ganzer Bogen und eines gleichen Papierformats zu ihren Berichten und zwar von $12\frac{1}{2}$ preußisch Zoll Länge und von 8 dergleichen Breite des Bogens bedienen sollen, und werden diejenigen, welche dies unberücksichtigt lassen, entweder ihre Berichte unbeachtet zurückerhalten, oder aber im Wiederholungsfalle in Ordnungstrafen genommen werden.

Kamienietz, den 4. Juni 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Dem Stattsyndikus Koschützki zu Gleiwitz ist auf Antrag des Dominii Laband die Polizei-Verwaltung über Col. Neudorf und das Hütten-Etablissement des Hegenscheidt zu Petersdorf v. W. übertragen worden.

Kamieniet, den 3. Juni 1853.

Der Revierjäger Joseph Schneider zu Ober-Lubie ist auf Grund des § 51 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 als Feldhüter für die Ober-Lubieer Dominial-Feldmark geprüft, bestätiget und am 8. d. M. gerichtlich vereidet worden.

Kamieniet, den 15. Juni 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 20. März c. r. hinter der Magd Franciska Sliwa aus Trynek, Gleiwitzer Kreises erlassene Steckbrief ist erledigt.

Pleß, den 6. April 1853.

Der Königliche Staatsanwalt.

Steckbrief. Der Bäckergeselle Valentin Ptok aus Bauerwitz, welcher wegen Hehlerei von uns zur Untersuchung gezogen worden ist, und dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Rybnik verlassen, soll sich auf der Wanderschaft befinden, und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Wir ersuchen die resp. Behörden ergebenst, auf den rc. Ptock zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion hier gegen Erstattung der Transportkosten einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Ptok Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 13. Mai 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der, der Theilnahme an vorsätzlicher Mißhandlung eines Menschen angeklagte Kutscher Friedrich Stökel hat sich von seinem letzten Dienstorte Ober-Gogellau hiesigen Kreises entfernt, und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den rc. Stökel Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und gegen Erstattung der Transportkosten an uns einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem rc. Stökel Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Signalement und Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Gleiwitz, den 1. Mai 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Warnung.

Nur an solchen Orten darf gebadet werden, welche von den Behörden nach vorgängiger genauer Untersuchung als gefahrlos bezeichnet und abgesteckt sind.

Das Baden im Klodnitzkanale und an den Brücken ist ganz untersagt. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Strafe bis zu 10 Rtlr. event. 14 Tagen Gefängniß geahndet.

Gleiwitz, den 12. Juni 1853.

Der Königl. Polizeianwalt.

Bekanntmachung.

Das Baden in der Klodnitz, soweit dieselbe die Labander, Petersdorfer und Neudorfer Feldmark berührt, ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebertretungen werden mit einer Strafe bis zu drei Thaler event. vier Tagen Gefängniß geahndet.

Gleiwitz, den 10. Juni 1853.

Die Polizeiverwaltung über
Laband, Petersdorf v. W. und Neudorf.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 21. Juni.	Höchster	2	4	=	1	22	6	1	7	6	1	4	=	2	7	6	=	23	=	5	15	=	=	24	=	=	16	=
	Niedrigster	2	2	=	1	20	=	1	5	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 16. Juni.	Höchster	2	2	6	1	24	=	1	12	=	1	3	=	2	=	=	=	=	=	4	20	=	=	25	=	=	18	=
	Niedrigster	1	29	=	1	22	3	1	8	=	1	1	=	1	22	=	=	=	=	4	15	=	=	23	=	=	15	=
Oppeln, den 23. Juni.	Höchster	2	7	6	1	22	=	1	14	=	1	=	=	2	10	=	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	5	=	1	20	=	1	12	=	=	28	=	2	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.